

G e s e t z

vom 17. Juni 1971

mit dem das Gesetz über die Förderung von
Hausstandsgründungen geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 8. Mai 1969, LGBl. Nr. 184, über die Förderung
von Hausstandsgründungen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 ist der Betrag "S 20.000,--" durch den Betrag
"S 30.000,--" zu ersetzen.
2. Im § 3 Z. 4 sind die Worte "ein Jahr" durch die Worte
"drei Jahre" zu ersetzen.
3. Im § 3 Z. 5 ist der Betrag "S 70.000,--" durch den Betrag
"S 80.000,--" zu ersetzen.
4. Im § 5 Abs. 1 Z. 3 ist das Wort "sechs" durch das Wort
"zwölf" zu ersetzen.